

Wie handelt das Jobcenter?

Im Sozialrecht handeln die Behörden und somit auch das Jobcenter mit Bescheiden.

Einen Bescheid können Sie daran erkennen, dass Ihnen die Behörde bekannt gibt, ob Sie etwas **erhalten** (beispielsweise Leistungen nach dem SGB II) oder Ihnen gegenüber Leistungen **versagt** werden (Ablehnungsbescheid). Auch können Sie einen Bescheid daran erkennen, dass der Bescheid eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthält. In dieser Rechtsbehelfsbelehrung werden Sie darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann.

Im SGB II wird das Jobcenter nur auf einen **Antrag** hin tätig. Ohne einen Antrag gibt es demzufolge auch keine Leistungen. Sobald ein Antrag gestellt worden ist, muss das Jobcenter über diesen Antrag entscheiden. Das Jobcenter kann somit einen Antrag nicht einfach liegen lassen bzw. einfach nicht beantworten. Sind seit der Antragstellung sechs Monate vergangen, kann eine **Untätigkeitsklage** vor dem Sozialgericht erhoben werden. Das Jobcenter wird dann verurteilt, über Ihren Antrag zu entscheiden. In **dringenden Notfällen** kann gleichzeitig ein Eilverfahren vor dem Sozialgericht geführt werden.

Hinweis: Sobald Sie einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung gegenüber dem Jobcenter beauftragt haben, ist das Jobcenter grundsätzlich verpflichtet, sich im weiteren Verfahren an Ihren Rechtsanwalt zu wenden. Sollte sich das Jobcenter dennoch an Sie wenden, sollten Sie unverzüglich Ihren Rechtsanwalt hierüber benachrichtigen und ohne Rücksprache **keine Erklärungen** gegenüber dem Jobcenter abgeben.

Mit welchen Bescheiden handelt das Jobcenter?

Bewilligungsbescheid: Mit diesem Bescheid wird Ihnen mitgeteilt, welche Leistungen Sie und in welcher Höhe erhalten. Da Ihnen mit einem solchen Bescheid Leistung für einen Zeitraum von einem Jahr bewilligt werden, sollten Sie den Bescheid für den **gesamten Zeitraum** überprüfen. Denn wenn Sie feststellen, dass Ihnen nach drei Monaten geringere Leistung zustehen, ist die Widerspruchsfrist abgelaufen.

Vorläufiger Bewilligungsbescheid: Mit diesem Bescheid erhalten Sie Leistungen für einen Zeitraum von sechs Monaten nur vorläufig bewilligt. Ein vorläufiger Bewilligungsbescheid ergeht meistens dann, wenn Sie Einkommen in unregelmäßiger Höhe erzielen.

Achtung: bei einem vorläufigen Bewilligungsbescheid besteht **kein Vertrauensschutz** und es besteht die Gefahr, dass das Jobcenter die Leistungen auf **Null** festsetzen kann!

Abschließende Festsetzung: Mit einem solchen Bescheid setzt das Jobcenter die Leistungen für einen Zeitraum, für welchen nur ein vorläufiger Bewilligungsbescheid ergangen ist, **endgültig fest**. Vor dieser Festsetzung werden Sie unter **Fristsetzung** aufgefordert, Unterlagen einzureichen. Sollten Sie dieser Frist nicht

nachkommen, können die Leistungen für den Bewilligungszeitraum aus dem vorläufigen Bewilligungsbescheid auf null festgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass das Jobcenter mit einem **Erstattungsbescheid** sämtliche Leistungen zurückfordert.

Erstattungsbescheid: Mit dem Erstattungsbescheid fordert das Jobcenter Geld zurück, wenn es der Auffassung ist, Ihnen wurden Leistungen bewilligt, die Ihnen entweder überhaupt nicht oder nicht in der bewilligten Höhe zustanden.

Hinweis: Sofern Sie gegen einen Erstattungsbescheid Widerspruch eingelegt haben, darf das Jobcenter die Erstattungsforderung **nicht eintreiben**. Es darf somit auch nicht aufgerechnet werden. Auch auf die **Zahlungsaufforderung bzw. Mahnung** durch die Bundesagentur für Arbeit oder vom Hauptzollamt (welche als Inkassobüro für das Jobcenter auftreten) müssen Sie keine Zahlung leisten! Sollten Sie trotzdem zur Zahlung aufgefordert werden, sollten Sie unverzüglich anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen!

Änderungsbescheid: Mit einem Änderungsbescheid kann das Jobcenter einen Bewilligungsbescheid abändern. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn Sie während des Bewilligungszeitraumes eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und Lohn erhalten.

Wichtig: gegen einen Änderungsbescheid kann nur gegen die Abänderung Widerspruch eingelegt werden (wenn beispielsweise ein zu hohes Einkommen angerechnet wird)!

Aufhebungsbescheid: Mit einem Aufhebungsbescheid kann das Jobcenter Leistungen aufheben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie während eines Bewilligungszeitraumes eine **Erwerbstätigkeit aufnehmen** und Ihre Hilfebedürftigkeit hierdurch wegfällt oder sich verringert.

Hinweis: Auch, wenn Sie gegen einen Aufhebungsbescheid Widerspruch einlegen, werden Sie vorerst keine Leistungen erhalten. Um weiter Leistungen zu erhalten müssen Sie ein **Eilverfahren** vor dem Sozialgericht durchführen.

Warum ist die Einlegung eines Widerspruchs wichtig?

Nur wenn Sie einen Widerspruch eingelegt haben, wird der Bescheid **nicht bestandskräftig**. Dies bedeutet die Behörde bzw. das Jobcenter muss über den Widerspruch entscheiden. Entweder wird dem Widerspruch durch einen Abhilfebescheid stattgegeben oder dieser wird durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Wenn der Widerspruch durch einen Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wird, können Sie innerhalb eines Monats gegen den Ausgangsbescheid und den Widerspruchsbescheid Klage zum Sozialgericht erheben.

Hinweis: Nur, wenn Sie Widerspruch eingelegt haben, haben Sie die Möglichkeit gegen den Bescheid später Klage vor dem Sozialgericht zu erheben!

Oft müssen wir in der Beratung erleben, dass Mandanten die mit einem Bescheid nicht einverstanden sind mit dem Jobcenter verhandeln und sich leider auch teilweise vertrösten lassen. Selbst verständlich können Sie mit dem Jobcenter verhandeln. Wir empfehlen Ihnen aber dringend, vorher Widerspruch einzulegen! Denn die Einlegung eines Widerspruchs ist für Sie kostenfrei und wahrt Ihre Rechte.

Hinweis: Im Zweifel sollten Sie Widerspruch einlegen.

Worauf ist bei der Einlegung eines Widerspruches zu achten?

Der Widerspruch muss innerhalb der Widerspruchsfrist (als innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe) bei der Behörde **nachweisbar** zu gehen! Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass Sie rechtzeitig Widerspruch eingelegt haben. Auch ist der Widerspruch **handschriftlich** zu unterschreiben (Achtung: die Einlegung eines Widerspruchs per E-Mail kann somit unwirksam sein!)

Wie verläuft ein Widerspruchsverfahren ab?

Die Behörde bzw. das Jobcenter hat nach Einlegung eines Widerspruches **drei Monate** Zeit über den Widerspruch zu entscheiden. Nach Ablauf der drei Monate können Sie eine **Untätigkeitsklage** vor dem Sozialgericht erheben. Das Sozialgericht wird dann die Behörde verurteilen, über ihren Widerspruch zu entscheiden.

Was kann man machen, wenn man dringend auf die Leistung angewiesen ist?

Da die Behörde bzw. Jobcenter erst drei Monate über einen Widerspruch bzw. erst nach sechs Monaten über einen Antrag entscheiden muss, kann in dringenden Fällen **ein Eilverfahren** vor dem Sozialgericht eingeleitet werden. In einem solchen Verfahren kann somit beispielsweise das Jobcenter nach einem Antrag auf Leistungen verpflichtet werden, Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4) vorläufig zu bewilligen und auch auszuzahlen. Haben Sie gegen einen Bescheid Widerspruch eingelegt, da Ihnen Leistung in zu geringer Höhe bewilligt worden sind, kann auch in einem solchen Fall ein Eilverfahren vor dem Sozialgericht mit dem Ziel geführt werden, dass das Jobcenter verpflichtet wird, Ihnen gemäß Ihres Widerspruches höhere Leistungen vorläufig zu bewilligen.

Hinweis: In Nordrhein-Westfalen kann nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für Kosten der Unterkunft nur dann ein Eilverfahren geführt werden, wenn eine Kündigungslage vorliegt!

Was kann man machen, wenn man die Widerspruchsfrist versäumt hat?

Für den Fall, dass Sie die Widerspruchsfrist versäumt haben sollten, können Sie einen **Überprüfungsantrag** stellen.

Wie läuft ein sozialgerichtliches Klageverfahren ab?

Nach Erhebung einer Klage innerhalb der Klagefrist wird das Gericht über die Angelegenheit entscheiden. Eine mündliche Verhandlung findet selten statt, da die Klageverfahren entweder mit

einem Anerkenntnis des Jobcenters enden. Für das Klageverfahren kann mit Erhebung der Klage die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die Kosten für Ihren Rechtsanwalt von der Landeskasse übernommen werden. Für den Fall, dass das Klageverfahren gewonnen wird, sind die Kosten von der Behörde bzw. vom Jobcenter zu erstatten.

Hinweis: Es fallen für Sie keine Gerichtskosten an. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt werden im Wege der Prozesskostenhilfe von der Landeskasse übernommen.